

Wenn Sie ein Kind zur Adoption freigeben wollen.

Wer hilft Ihnen?

Am besten wenden Sie sich an ein Jugendamt oder eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle. Dort erhalten Sie durch geschulte und erfahrene Fachkräfte Rat und Hilfe. Wenn Sie sich entschlossen haben, Ihr Kind adoptieren zu lassen, prüft die Vermittlungsstelle, welche Bewerber für die Adoption Ihres Kindes am besten geeignet sind, und leitet die für die Adoption erforderlichen Schritte ein.

Kleinkinder haben die meisten Chancen.

Je früher ein Kind zur Adoption freigegeben wird, desto besser ist es für das Kind und desto größer sind seine Chancen für eine Vermittlung. Die wenigsten Schwierigkeiten bei der Eingewöhnung in die neue Familie sind bei Kindern im Säuglings- oder Kleinkindalter zu erwarten.

Ihre Einwilligung ist Voraussetzung.

Die Annahme Ihres Kindes durch ein Ehepaar oder eine Einzelperson ist von Ihrer Einwilligung abhängig. Sie können diese Einwilligung aber grundsätzlich erst erteilen, wenn das Kind 8 Wochen alt ist. Kontakt mit der Adoptionsvermittlungsstelle können und sollten Sie allerdings schon vor der Geburt des Kindes aufnehmen. Dort werden Sie auch über Hilfen beraten.

Sie verlieren alle Rechte.

Mit der Adoption werden das Verwandtschaftsverhältnis zu Ihrem Kind und alle damit verbundenen rechtlichen Beziehungen völlig gelöst. Das Kind wird nur noch gegenüber der neuen Familie unterhaltspflichtig und erbberechtigt – und umgekehrt wird auch nur noch die neue Familie gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig und erbberechtigt sein. Eine Adoption mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen ist endgültig. Sie kann normalerweise nicht rückgängig gemacht werden.

Die Adoption erfolgt in der Regel „inkognito“.

Das bedeutet: Sie erfahren normalerweise nicht, wohin Ihr Kind kommt und wer es adoptiert. Das ist oft wichtig, damit seine Entwicklung und das neue Eltern-Kind-Verhältnis nicht gestört werden. Sie erhalten aber eine Beschreibung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Adoptiveltern; nur Name und Anschrift bleiben Ihnen unbekannt.

Hier werden Sie gut beraten.

Tausende von Menschen in unserem Lande möchten ein Kind adoptieren, am liebsten einen Säugling oder ein Kleinkind. Die 1977 in Kraft getretene Reform von Adoptionsrecht und Adoptionsvermittlungsrecht hat zwar dazu geführt, dass in den darauf folgenden Jahren mehr Kinder adoptiert wurden. Es gibt aber heute in der Bundesrepublik Deutschland sehr viel weniger vermittelbare Säuglinge und Kleinkinder als Adoptionsbewerber. Für Heimkinder, die schon zur Schule gehen oder als „Problemkinder“ gelten, finden sich dagegen nur schwer Adoptiveltern.

Da der Wunsch nach einem deutschen Adoptivkind im Säuglingsalter von den Vermittlungsstellen oft nicht erfüllt werden kann, versuchen Adoptionsbewerber immer häufiger, ein ausländisches Kind zu adoptieren. Die Probleme, die sich daraus ergeben, werden oft übersehen oder zu leicht genommen. Adoptionen von Kindern aus dem Ausland, insbesondere aus der Dritten Welt, müssen aber im Interesse von Eltern und Kind besonders sorgfältig überlegt sein. Mehr als 40 Staaten haben inzwischen in einem Übereinkommen eine engere Zusammenarbeit zum Schutz der Kinder bei internationalen Adoptionen vereinbart. Danach soll eine Auslandsadoption nur erfolgen, wenn dem Kind in seinem Heimatstaat nicht geholfen werden kann. Auch sorgt das Übereinkommen für größere Rechtssicherheit bei Auslandsadoptionen. Deutschland hat das Übereinkommen gezeichnet und ist dabei, es in das innerstaatliche Recht umzusetzen.

Wer immer sich mit dem Gedanken trägt, ein Kind zu adoptieren oder sein Kind für eine Adoption freizugeben, steht vor einem sehr schwierigen Entschluss und vor einer großen Verantwortung. Er muss sich an eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle wenden. Kontaktadressen sind:

- ! die Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamtes,
- ! die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes oder
- ! eine anerkannte freie Adoptionsvermittlungsstelle.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Bezugsstelle:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
53107 Bonn
Tel.: 01 80/5 32 93 29
E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:
Juni 2001

Gestaltung:
UVA Kommunikation und Medien GmbH
14482 Potsdam

Druck:
Druckhaus Brandenburg GmbH

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

 Bundesministerium
der Justiz

Kinder suchen Eltern. Eltern suchen Kinder.

Informationen zum
Adoptionsrecht und
Adoptionsvermittlungs-
recht

Die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen.

Das Adoptionsrecht.

Grundvoraussetzung für eine Adoption (juristischer Begriff: „Annahme als Kind“) ist das Wohl des Kindes.

Ein adoptiertes Kind wird wie ein gemeinschaftliches in die Familie eingegliedert. Das bedeutet, dass alle verwandtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zur leiblichen Familie erlöschen.

Für die Adoption Volljähriger, naher Verwandter oder von Kindern des anderen Ehegatten gelten Sonderregelungen.

Die Einwilligung zur Adoption kann grundsätzlich erst gegeben werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist.

Ausländische Kinder, die im Zeitpunkt des Adoptionsantrages das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerben bei Adoption durch Deutsche in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit.

Eine Adoption kann nur in ganz eng begrenzten Ausnahmefällen wieder aufgehoben werden.

Das Adoptionsvermittlungsrecht.

Adoptionen dürfen nur von Adoptionsvermittlungsstellen vermittelt werden.

Vor und nach der Adoption besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung. Auch „Problemkinder“ und ältere Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können und in Heimen aufwachsen müssen, haben Chancen, ein Elternhaus zu finden, und zwar durch

- Meldepflichten,
- eingehende Beratung der Adoptionsbewerber und
- überregionale Adoptionsvermittlung.

Wenn Sie ein Kind adoptieren möchten.

Wer muss einverstanden sein?

Mit der Adoption müssen die Adoptiveltern, das Kind und grundsätzlich dessen leibliche Eltern einverstanden sein.

Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, muss sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung geben. Die Einwilligungen müssen notariell beurkundet werden.

Die Einwilligung eines Elternteils kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn dem Kind sonst ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde und wenn der Elternteil entweder seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist.

Wo wird beraten?

Nur die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger dürfen Adoptionen vermitteln. Wer sich an eine dieser Stellen wendet, wird dort ausführlich durch geschultes Fachpersonal beraten, das alle für die Adoption erforderlichen Maßnahmen einleitet.

Die Pflegezeit ist keine „Überlegungszeit“.

Die Vermittlungsstellen prüfen, ob die Bewerber als Adoptiveltern geeignet sind. Fällt das Ergebnis dieser Prüfung positiv aus, so wird das Kind den künftigen Adoptiveltern im Allgemeinen erst für einige Zeit in Pflege gegeben.

Diese Pflegezeit ist keine „Überlegungszeit“. Sie soll das Verhältnis zwischen den neuen Eltern und dem Kind festigen und erleichtert die als Voraussetzung für eine Adoption erforderliche Prognose:

Es muss zu erwarten sein, dass die Adoption dem Kindeswohl dient und dass zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

Das Adoptionsverfahren.

Die Adoption erfolgt durch einen Ausspruch des Vormundschaftsgerichts. Adoptionswillige müssen einen entsprechenden Antrag stellen. Dieser Antrag muss notariell beurkundet sein. Nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen spricht das Vormundschaftsgericht die Adoption durch Beschluss aus.

Wer kann adoptieren?

Ehepaare und in (Ausnahmefällen) Alleinstehende können Kinder adoptieren. Ein Ehepaar kann ein Kind grundsätzlich nur gemeinsam adoptieren. Beide Ehepartner müssen also bereit sein, für das Kind zu sorgen. Ein Ehegatte kann jedoch ein Kind seines Ehepartners adoptieren.

Adoptiveltern müssen nicht kinderlos sein. Es ist sogar erwünscht, dass das adoptierte Kind mit Geschwistern aufwächst.

Wie alt muss man sein?

Wer ein Kind adoptiert, muss mindestens 25 Jahre alt sein. Bei der Adoption durch ein Ehepaar genügt es jedoch, wenn ein Ehegatte 25 Jahre alt ist. Der andere Ehepartner muss dann aber mindestens 21 Jahre alt sein. Wer das Kind seines Ehegatten allein annehmen möchte, muss ebenfalls 21 Jahre alt sein.

Ein Höchstalter für Adoptiveltern ist nicht festgelegt. Der Altersunterschied zwischen Kind und Adoptiveltern sollte jedoch nicht wesentlich größer sein als der durchschnittliche Altersunterschied zwischen Kindern und ihren leiblichen Eltern.

Rechte und Pflichten durch Verwandtschaft.

Durch die Adoption wird das Kind nicht nur mit seinen Adoptiveltern, sondern auch mit deren Eltern und Geschwistern verwandt. Es erhält den Familiennamen der Adoptiveltern und Rechte und Pflichten eines gemeinschaftlichen Kindes. So wird es zum Beispiel seinen neuen Verwandten gegenüber erbberechtigt, aber auch unterhaltspflichtig – und umgekehrt werden die neuen Verwandten ihrerseits dem Kind gegenüber erbberechtigt und unterhaltspflichtig. Gleichzeitig erlöschen alle bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse und die daraus folgenden Rechtsbeziehungen, denn das Kind soll nicht zur selben Zeit zwei Familien angehören.

Adoptieren heißt: für immer.

Wie das auf Geburt beruhende Eltern-Kind-Verhältnis ist auch das Adoptionsverhältnis praktisch nicht mehr auflösbar,

Adoptiveltern sollen sich bewusst sein, dass sie ein adoptiertes Kind nicht nur bei „Sonnenschein“ haben können. Sie müssen auch bereit sein, Schwierigkeiten mit ihm durchzustehen. Wenn man ein Kind adoptiert, ist das „für immer“. Man kann das Kind nicht zurückgeben, wenn Konflikte auftreten – oder wenn es sich anders entwickelt, als man es sich vorgestellt hat.